OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750826/7/BP/BD

Datum:
Linz, 9. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P R, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. März 2020, GZ: WL-III-WA/0195/2015, mit dem die Entziehung der Waffenbesitzkarte ausgesprochen wurde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), entzog mit Bescheid vom 6. März 2020, GZ: WL-III-WA/0195/2015, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG 1996 die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 27. April 2015 ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr. X.

Begründend führt die belangte Behörde darin zunächst wie folgt zum Sachverhalt aus:

„Am 12.12.2019 langte bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich-Sicherheitsverwaltung- ein Bericht der Polizeiinspektion Ebelsberg-Pichling ein, dass Zweifel hinsichtlich Ihrer Verlässlichkeit gemäß § 8 Waffengesetz bestehen.
Am 08.12.2019 wurde eine Polizeistreife zu Ihrer Adresse beordert, da Sie bei Ihrer Nachbarin läuteten und sich als Kriminalbeamter ausgegeben haben sollen. Als die Beamten eintrafen, stellten sie fest, dass Sie augenscheinlich stark alkoholisiert waren und sich nicht kooperativ zeigten. Daraufhin wurde eine Anzeige wegen aggressivem Verhalten und wegen einer Anstandsverletzung erlassen. Sie beruhigten sich erst nach mehrmaliger Abmahnung und Androhung der Festnahme.
Bezüglich dieses Berichtes wurde bekannt, dass Sie am 08.03.2019 wegen Körperverletzung gegen Ihre Kinder angezeigt wurden, am 11.11.2017 ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, da Sie unter starkem Alkoholeinfluss in einen heftigen Familienstreit geraten sind, am 08.04.2018 wiederum alkoholisiert mit einem Taxilenker in Streit geraten sind. Am 02.09.2018 in stark alkoholisiertem Zustand zu Ihrem Schwiegervater gesagt haben sollen, dass Sie ihm „die Zähne rausholen" würden und am 02.07.2019 wegen des Verbrechens nach § 3h Verbotsgesetz angezeigt wurden.
Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.01.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes zu der Ansicht gelangte, dass Anhaltspunkte vorliegen, dass Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, weshalb Sie aufgefordert wurden, ein psychologisches Gutachten über Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit beizubringen. Anhaltspunkt war auch, da anscheinend die gesamten Aktionen immer unter starkem Alkoholeinfluss stattfanden.
Am 30.01.2020, 09:50 Uhr, wurde eine Niederschrift bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit Ihnen aufgenommen. Dabei brachten Sie vor, dass Sie den Beamten gegenüber nicht aggressiv waren, Sie das alleinige Sorgerecht für Ihren Sohn haben, das geteilte für Ihre Tochter und beide Kinder bei Ihnen leben. Die Verfahren gegen Sie, dass Sie Ihre Kinder geschlagen haben sollen und nach dem Verbotsgesetz, wurden eingestellt.
Aufgrund Ihres aggressiven Auftretens, auch an diesem Tag bei der Behörde, wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde ein waffenpsychologisches Gutachten benötigt. Es wurde Ihnen eine Frist bis zum 13.02.2020 gewährt.
Bis dato ist kein Gutachten bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingelangt.

(…)

C) Beweiswürdigung
Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wurden Sie aufgefordert, binnen drei Wochen ab Zustellung des Schreibens, das heißt bis 10.02.2020, ein psychologisches Gutachten über Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit beizubringen.
Bis dato ist kein Gutachten eingelangt.

(…)

Der oben angeführte Sachverhalt lässt daher unbestritten Zweifel an Ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit aufkommen.
Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. (vgl. VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020)
Aufgrund des oben angeführten Umstandes, sowie des streng anzulegenden Maßstabes des WaffG 1996 war spruchgemäß zu entscheiden und die Waffenbesitzkarte zu entziehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 4. Mai 2020, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:
„I. Sachverhalt
Der Beschwerdeführer Ist Inhaber einer Waffen besitzkarte und erfüllt die diesbezüglichen Voraussetzungen und Befähigungen.
Der Beschwerdeführer leidet schon lange unter einem Konflikt mit einer Wohnungsnachbarin, die immer wieder unbegründet die Polizei ruft, und zu diesem schickt. Am 08.12.2019 kam es wieder zu einem derartigen Vorfall und läutete1 die Polizei beim Beschwerdeführer an. Dieser teilte daraufhin den einschreitenden Polizisten (zwar nicht im freundlichen Ton, aber auch nicht renitent) mit, ob sie nichts Besseres zu tun hätten, als spät abends bei ihm anzuläuten. Dies vor dem Hintergrund, als -wie bereits ausgeführt- die Polizei von der Nachbarin schon öfter gerufen wurde, jedoch dabei noch nie' ein Fehlverhalten des Beschwerdeführers festgestellt wurde. Herr H ging daher davon aus, dass die einschreitenden Polizisten eigentlich schon bemerkt haben müßten, dass das Verhalten der Nachbarin diesem; gegenüber schikanös und durch nichts begründet ist, weswegen er die oben angeführten Äußerung tätigte.. Wenngleich dieses Verhalten des Beschwerdeführers nicht unbedingt höflich war, verhielt sich dieser keineswegs unkooperativ oder gar bedrohlich, wobei sich hier bereits einleitend die Frage stellt, was in der damals gegebenen Angelegenheit überhaupt als kooperativ indiziert gewesen wäre.
Richtig ist, dass die Polizeibeamten daraufhin eine Anzeige wegen einer Anstandsverletzung eingebracht haben. Dieses Verwaltungsstrafverfahren endete mit einem Straferkenntnis zur Leistung von Euro 60,00. Herr H bedauert natürlich den damaligen Vorfall, war aber schon relativ aufgebracht über die mehrmaligen Kontaktaufnahmen durch die Polizei wegen seiner Nachbarin,
Am 20.012020 wurde dem Beschwerdeführer im Zuge einer Einvernahme bei der LPD Oberösterreich eröffnet, dass dieser ein waffenpsychologisches Gutachten
beizubringen hätte. Dies wenngleich kein entsprechender Anlass für die Beibringung eines derartigen Gutachtens besteht. Wird im Sachverhalt des angefochtenen Bescheides auf

diverse Anzeigen verwiesen, wird hier unberücksichtigt gelassen, dass keines der angeführten Verfahren zu einer Verurteilung des Beschwerdeführers geführt hat.
Auch im Zuge bzw, nach der Einvernahme vom 30.012020 wurde weder ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet, noch Drohungen von diesem ausgesprochen oder ein Verhalten gesetzt, das die Behörden zum Anlass nahmen, von diesem allenfalls gesetztes rechtswidriges Handeln zu sanktionieren.
Die Beibringung eines waffenpsychologischen Sachverständigengutachtens ist durch nichts indiziert, wäre mit einem großen Aufwand von über Euro 600,00 verbunden gewesen, und handelt es sich dabei um einen 'Willkürakt den Behörde. Unbeschadet des Umstandes, dass die Kosten für die Beibringung des Gutachtens sehr hoch gewesen wären, hätte dieser im angegebenen Zeitraum auch kein Sachverständigengutachten (aufgrund der kurzen Frist) beibringen können.
Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Waffenbesitzkarte zu Nummer X entzogen.

(...)

VI. Begründung
a) Dem vorbezeichneten Bescheid liegt ein mangelhaftes Verfahren zugrunde und ist die Entscheidung inhaltlich rechtswidrig,
b) Aus dem angefochtenen Erkenntnis ist nicht erkennbar, aus welchem Grund seitens der Behörde ein Anhaltspunkt für das Fehlen der Verlässlichkeit des Beschwerdeführers erkannt wird.
c) In den Sachverhaltsfeststellungen -des angefochtenen Bescheides wird auf Seite 2 auf diverse Anzeigen verwiesen, die gegen den Beschwerdeführer erhoben wurden.
Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens im Sinne des §37 AVG hätte die Behörde jedoch unbedingt Feststellungen treffen müssen, dass sämtliche auf Seite 2 des angefochtenen Bescheides angeführten Verfahren gegen den Beschwerdeführer ohne Verurteilung eingestellt wurden.

(…)

d) In den angeführten Vorhalten des Bescheides erster Instanz, wird auch mehrmals auf allenfalls vorliegenden Alkoholeinfluss verwiesen.
Der Beschwerdeführer ist weder Alkohol- noch Suchtkrank im Sinne des §8 Abs. 2 WaffG, Dazu ist unbeschadet obiger Ausführungen festzuhalten, dass es betreffend die ehemaligen Anzeigen einerseits weder konkrete Feststellungen hinsichtlich eines tatsächlichen Alkoholeinflusses gibt, andererseits hätte dem Beschwerdeführer (wenn tatsächlich Bedenken betreffend eine Alkoholkrankheit durch ehemalige Vorfälle zu verifizieren gewesen wären) durchaus auch die Möglichkeit eingeräumt werden können, diesbezüglich gegebenenfalls Blutwerte etc, beizubringen (dies wäre auch weniger kostspielig gewesen) aus denen abgeleitet werden kann, ob beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit im. Sinne einer Alkoholkrankheit im Sinne des § 8 Abs. 2 WaffG ableitbar wäre.
Beides ist nicht erfolgt
Wenngleich grundsätzlich kein diesbezüglicher Anlass vorliegt und. gegeben ist legt jedoch der Beschwerdeführer gleichzeitig mit dieser Beschwerde, einen Laborbefund Dris. W A vom 18.03.2020 betreffend dessen Blutwerte vor, Aus den relevanten Gamma-GT und GPT Werten ist eindeutig ableitbar, dass keinerlei Alkoholabhängigkeit desselben vorliegt.

Beweis: Laborbefund Dr. W A vom 18.03.2020

e) Richtig ist, dass der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens zwecks Überprüfung der Verlässlichkeit keine allzu hohen Anforderungen stellt Nach Lehre und Rechtsprechung kann auch ein einziger Vorfall einen ausreichenden. Anhaltspunkt dafür liefern, dass der Betroffene keine hinreichende Gewähr dafür bieten kann, dass er von Waffen keine missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werden und damit dessen Verpflichtungen ein Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 7 zweiter Satz WaffG bei zu bringen auslöst.
Bei der Beurteilung ist aber auch auf die seitens des Verwaltungsgerichtshofes in den damaligen Fällen vorgefallenen Geschehnisse abzustellen, um überhaupt eine Abgrenzung gerade in diesem sensiblen Bereich zu schaffen.
In der- Entscheidung des VwGH zu ZI. 99/20/0053 führt der Verwaltungsgerichtshof aus wie folgt:
„Sowohl die Behörde erster Instanz als auch die belangte Behörde haben es verabsäumt, jene Verhaltensweisen bzw. Tathandlungen des Beschwerdeführers, aus denen sich trotz Ausstellung einer Jagdkarte Anhaltspunkte für eine mangelnde Verlässlichkeit ergeben hätten, konkret festzustellen. Weder aus dem angefochtenen Bescheid noch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ist ersichtlich, welche aktenkundigen Körperverletzungen dem Beschwerdeführer im Einzelnen zur Last gelegt werden Der vorgelegte Verwaltungsakt enthält in diesem Zusammenhang zwar eine polizeiliche Anzeige über eine tätliche Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit dem Inhaber eines Verkaufslokals im März 1991, die belangte Behörde hat jedoch über diesen Vorfall (über dessen Ablauf die Aussagen der Beteiligten kein einheitliches Bild erkennen lassen) keine konkreten Feststellungen getroffen. Dass der Beschwerdeführer "schon mehrmals"- wegen Körperverletzungen zur Anzeige gebracht worden sei, ist aus dem vorgelegten Verwaltungsakt überhaupt nicht ersichtlich Zwar kann durchaus auch schon ein einziger Vorfall ein ausreichender Anhaltspunkt dafür sein, dass, der Betroffene keine hinreichende Gewähr dafür bieten könnte, dass er von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werde und damit dessen Verpflichtung, ein Gutachten im Sinne' des §8 Abs, 7 WaffG beizubringen, auslösen, jedoch setzt das die Feststellung der konkreten Tatumstände voraus, in diesem Zusammenhang sei aber angemerkt, dass der in der Gegenschrift ins Treffen geführte Umstand, der Beschwerdeführer toleriere die Ausübung der Prostitution durch seine Ehefrau, für sich genommen als Anhaltspunkt im dargestellter Sinn nicht ausreicht.
Indem die belangte Behörde das Unterbleiben der Beibringung eines psychologischen Gutachtens nach §8 Abs. 7 WaffG bei der Verlässlichkeitsprüfung zu Lasten des Beschwerdeführers gewertet hat, ohne die Anhaltspunkte, welche für eine psychologische Begutachtung des Beschwerdeführers sprechen könnten, im Einzelnen darzulegen, wobei sie es insbesondere unterlassen hat, Feststellungen über die konkreten Umstände der dem Beschwerdeführer unterstellten Gewalttätigkeiten zu treffen, hat sie daher die Rechtslage verkannt sodass der angefochtene Bescheid gemäß §42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit .seines Inhaltes aufzuheben war.
Umgelegt auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass hier nicht nur vage gehaltene Anhaltspunkte vorliegen müssen, sondern Konkretes, .das die Zuverlässigkeit in Frage stellt. Konkrete Anhaltspunkte sind aus dem angefochtenen Bescheid nicht abzuleiten.
Betreffend die 'Entscheidung des VwGH zu ZI 2000/20/0213 ist auszuführen, dass in jenem Verfahren, ein zulasten des Beschwerdeführers negatives Gutachten Vorgelegen ist. .

Grundlage der Entscheidung des VwGH zu ZI, 97/20/0756 war, dass der damalige Beschwerdeführer zwei gezielte Schüsse auf ein KFZ abgegeben hat (das seines war).
Dazu führte der VwGH aus wie folgt (…)

Umgelegt auf die hier gegenständliche Causa ist darauf zu verweisen, dass seitens Herrn H nie ein Waffengebrauch in der Öffentlichkeit Vorgelegen ist Aus dem Gebrauch einer Waffe kann durchaus die Frage der Zuverlässigkeit gestellt werden.
Im Zusammenhang mit der Entscheidung des VwGH zu ZI 200Ö/20/0563 ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Entscheidung auf eine körperliche Beeinträchtigung (Epilepsie des Beschwerdeführers) bezogen hat
Der Entscheidung des VwGH zu 2 2005/03/044 Sag eine' massive Sachbeschädigung des damaligen Beschwerdeführers zugrunde die dies im Zuge eines Streites offensichtlich mit seiner Familie, herbeigeführt
Derartige Verhaltensweisen lagen beim hier gegenständlichen Beschwerdeführer auf jeden Fall nicht vor.

f) Die Anstandsverletzung, die der Beschwerdeführer' gegenüber den einschreitenden Polizisten am 08.12.2019 zu vertreten hatte, gereichen für sich allein auf jeden Fall nicht aus, um die Beibringung eines- psychologischen Sachverständigengutachtens im Sinne des § 25 Abs. 2 im Verbindung mit § 8 Abs. 7 WaffG zu rechtfertigen.
Weiters sei -erwähnt, dass die Bestimmung des § 25 Abs. 2 WaffG ausdrücklich auf einen in 1 8 Abs. 2 WaffG genannten Grunde abstellt weswegen die Behörde auch den in § 8 Abs. 2 genannten Ausschlussgrund, nämlich entweder Alkohol-, oder Suchtkrankheit, psychische Krankheit oder Geistesschwäche oder ein körperliches -Gebrechen im Sinne der Ziffer 3 abzustellen gehabt hätte.
Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei richtiger und- vollständiger Feststellung sowie Würdigung durch die Behörde erster Instanz diese zum Ergebnis gelangen hätte müssen, -dass keinerlei Anhaltspunkte- seitens des Beschwerdeführers vorlagen, die die Beibringung eines psychologischen Sachverständigengutachtens hinsichtlich dessen Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes gerechtfertigt hätten.
Die hier gegenständliche Entscheidung ist mit massiver Rechtswidrigkeit behaftet, die die Grenze der Willkür im Sinne des Artikel 7 B-VG auf jeden Fall überschritten hat.
Folge dessen war weder die Aufforderung zur Beibringung.' eines Sachverständigengutachtens Im Sinne des § 8 Abs. 2 WaffG gerechtfertigt, noch ist der Entzug der Waffenbesitzkarte. Nummer X gerechtfertigt, und ist der angefochtene Bescheid mit massiven Verfahrensmängeln behaftet, unbegründet und inhaltlich rechtswidrig.

VII. Anträge
Der Beschwerdeführer stellt daher die
Anträge
1 Das Oö. Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid .der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: WL-tfl-WA/Ö195/2015 vom 06.03.2020 ersatzlos beheben, und das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verfahren einstellen; in eventu
2. den angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ WL-III-WA/0195/2015 vom 06.03.2020 zur Gänze aufheben, und an die Behörde erster Instanz zu neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen,"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15. Mai 2020 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Zusätzlich wurde am 8. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 27. April 2015 eine Waffenbesitzkarte Nr. X ausgestellt. Der Bf ist strafgerichtlich unbescholten. Die im angefochtenen Bescheid erwähnten Anzeigen führten zu keinerlei Anklagen bzw. Verurteilungen. Gegen den Bf liegt eine verwaltungsrechtliche Bestrafung wegen Anstandsverletzung vor. Er ist weder alkohol- noch sonst suchtkrank.

Es konnte nicht abschließend festgestellt werden, dass der Bf am 8. Dezember 2019 bei seiner Nachbarin läutete und sich als Kriminalpolizist ausgab. Dass er sich bei den nachfolgenden diesbezüglichen Ermittlungen durch Polizeibeamte diesen gegenüber aggressiv verhielt, ist unbestritten.

Besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit Waffengebrauch oder -verwahrung sind nicht zutage getreten.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte der Bf zunächst glaubhaft schildern, dass die im angefochtenen Bescheid angeführten Anzeigen zu keinerlei strafrechtlicher Verurteilung geführt hatten. Sämtliche Verfahren wurden entweder gar nicht eingeleitet oder geschlossen. Auch berichtete der Bf nachvollziehbar, dass es einen über Jahre gehenden Nachbarschaftsstreit mit einer älteren Dame gebe, der die Anzeigen wegen Wiederbetätigung und wegen des sich als Kriminalpolizei Ausgebens zur Folge hatte. Die Darstellungen der als Zeugin geladenen Nachbarin spiegelten jedenfalls auch dieses gestörte Verhältnis wider, das durchaus dazu geeignet scheint, die Wahrnehmungsfähigkeit stark zu

beeinträchtigen. Es mag zwar durchaus sein, dass an der Tür der Zeugin geläutet worden war und sogar auch, dass sich jemand als Kriminalpolizei gemeldet hatte; jedoch konnte nicht mit Klarheit festgestellt werden, dass es sich dabei um den Bf gehandelt hatte. Dies kann auch der subjektiven Erwartungshaltung der Nachbarin entsprungen sein.

Völlig übereinstimmend und nachvollziehbar schilderten die beiden als Zeugen geladenen Polizeibeamten die Vorkommnisse am 8. Dezember 2019, wobei anzumerken ist, dass das im Grunde aggressive Verhalten des Bf von ihm auch nicht bestritten wurde. Dass dem Bf ein durchaus vehementes und provokatives Auftreten zuzutrauen ist, zumal auch verstärkt noch unter Alkoholeinfluss, wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung durchaus bestätigt.

III.

III.1. Gemäß § 25 Abs. 3 Waffengesetz 1996, BGBl. I. Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 97/2018, (WaffG), hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 Waffengesetz 1996 idgF. hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich im Zuge solcher Überprüfungen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

III.2. § 25 Abs. 3 WaffG normiert also in seinem ersten Satz, dass bei Wegfall der Verlässlichkeit einer Person waffenrechtliche Urkunden zu entziehen sind. Dabei ist der Behörde vom Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, sondern die Rechtsfolge hat bei Wegfall der Verlässlichkeit einzutreten. Das Absehen vom Entzug im Sinne des 2. Satzes dieser Bestimmung betrifft Mängel bei der Verwahrung der Waffe, was jedoch im konkreten Fall nicht von Relevanz ist. Auf § 25 Abs. 3 Satz 2 und dessen Tatbestandselemente wird in der Folge demnach nicht einzugehen sein.

III.3.1. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist in § 8 WaffG 1996 geregelt, wobei in dessen Abs. 1 für deren Annahme zunächst der voraussichtliche sachgerechte Umgang mit einer Waffe als Erfordernis normiert ist.

Es ist – mangels widerstreitender Sachverhaltselemente - durchaus davon auszugehen, dass der Bf zum sachgerechten Umgang mit Waffen ausreichend geschult ist.

Darüber hinaus aber bedarf es kumulativ des Nichtvorliegens von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird (vgl. Z 1). Die Ziffern 2 und 3 des § 8 Abs. 1 sind im vorliegenden Fall nicht als einschlägig anzusehen.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. (vgl. VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020)

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss bei der Wertung, ob eine Person als „verlässlich" im Sinne des Waffengesetzes anzusehen ist, ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge gefasst werden, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen demnach durchaus die Folgerung, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist.

III.3.2. Es ist nun nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bf zwar bisweilen alkoholisiert und zudem sehr vehement und provokativ auftrat, wobei er keinerlei strafrechtsrelevanter Verhaltensweisen wegen verfolgt bzw. verurteilt wurde. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts liegt eine relativ geringe Verurteilung wegen Anstandsverletzung vor.

Der vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhobene Sachverhalt brachte keine Tatsachen hervor, die eine Verbindung des Bf zu einem

missbräuchlichen oder leichtfertigen Waffengebrauch herstellen würden. Auch fand die im angefochtenen Bescheid noch als gegeben angenommene Situation, wonach sich der Bf, um ins Haus seiner Nachbarin zu gelangen, als Kriminalpolizist ausgegeben habe, keine klare Bestätigung in der Verhandlung. Ein derartiges Vorgehen wäre im Zusammenhang mit weiteren Elementen durchaus geeignet gewesen, gravierende Zweifel an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf hervorzurufen. Nachdem diese Episode jedoch im Gesamtkontext eines jahrelangen Nachbarschaftsstreit zu lesen ist, liegt die Annahme, dass der reale Ablauf nicht wie von der Nachbarin geschildert vor sich ging, sehr nahe.

Dass der Bf alkohol- bzw. suchtkrank wäre, erhärtete sich im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nicht.

Im Sinne einer zu erstellenden Prognose ist daher davon auszugehen, dass die Verlässlichkeit im Fall des Bf nicht zu verneinen ist, was wiederum zur Folge hat, dass die Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente im vorliegenden Fall nicht zu Recht erfolgte.

III.4. Es war also im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree